

Beschluss der **Bundesdelegiertenkonferenz des Liberalen Mittelstand**  
**03. November 2018**

Den § 7g Abs. 1 EStG ist um einen Satz 2 zu ergänzen.

(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). <sup>2</sup>Wirtschaftsgüter deren private Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG als Entnahme bewertet wird, gelten im Sinne des Satzes 1 als ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt.

**Begründung:**

§7g EStG soll kleinen und mittleren Betreibern Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erleichtert.

Erfüllt ein Betrieb die Größenmerkmale des Abs.1 Satz 2 Nr.1, kann der Steuerpflichtige für die geplante Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Abs. 1 Satz 1) einen Investitionsabzugsbetrag bis 40% der voraussichtlichen Anschaffungs-Herstellungskosten von den Einkünften im Abzugsjahr vornehmen.

Für viele kleine Betriebe ist ein PKW das teuerste benötigte Anlagegut. Durch die momentan geltende Gesetzesfassung werden jedoch Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei der Anwendung des §7g EStG gegenüber Kapitalgesellschaften benachteiligt. §7g EStG hat als Voraussetzung u.a. die ausschließlich oder fast ausschließlich betriebliche Nutzung des begünstigten Wirtschaftsguts im Betrieb des Steuerpflichtigen im Jahr der Anschaffung/ Herstellung und im Folgejahr. Während bei der Kapitalgesellschaft die private Nutzung des PKW durch den Arbeitnehmer bei der Anwendung der sogenannten 1% Regelung - der Sachbezug des Arbeitnehmers ist Arbeitslohn, d.h. für die Kapitalgesellschaft Personalaufwand, für die Anwendung des §7g EStG unschädlich ist.

Ist der Einzelunternehmer und die Personengesellschaft, wenn sie einen Investitionsabzug für einen betrieblich genutzten PKW vornehmen wollen, gezwungen die fast ausschließliche betriebliche Nutzung (mehr als 90 v.H.) des PKW durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachzuweisen. Ein solches nach Auffassung der Finanzverwaltung ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen ist in der Praxis jedoch fast unmöglich bzw. mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden.

Die bisherigen gesetzliche Regelung führt dazu, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften für die Anschaffung eines PKW keinen Investitionsabzug in Anspruch nehmen können.